

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplanes über die 1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Industriegebiet Priesterstraße“  
Gemeinde Krostitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2018 mit Beschluss-Nr. 88/2018 den Entwurf über die 1. Änderung Bebauungsplan „Industriegebiet Priesterstraße“ Gemeinde Krostitz samt Begründung gebilligt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 (erster Halbsatz) BauGB bestimmt, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung wird ebenso abgesehen wie von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf mit Begründung besteht in der Zeit vom

**01.10.2018 bis einschließlich 15.10.2018**

bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr.

Gleichzeitig wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 (erster Halbsatz) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz [www.krostitz.de/bebauungsplaene](http://www.krostitz.de/bebauungsplaene) veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 03.09.2018

gez. Frauendorf  
Bürgermeister